

§ 20 VgBSeil 2006 Übergangsbestimmung

VgBSeil 2006 - Genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Hinsichtlich jener Teile von Schleppliftanlagen, die derzeit in die Bauordnungskompetenz der Länder fallen, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Novellierung der Gewerbeordnung, mit der Schlepplifte generell von Art. 10 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausgenommen werden, in Kraft.

In Kraft seit 02.08.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at